



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

11) Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung
der Meiergüter. 1711

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

in hiesigem Hochstift Paderborn vorhandene Ritterschafft Ein- vndt außzugsgelder, wiesegelder, Herbst- vndt Meybedde, vndt dergleichen gefälle (wie woll ratione quantitatis es an einem ohrt nicht wie dem anderen gleichförmig gehalten wirdt) zu erheben, vndt zu genießen habe, auch durchgehendts nicht nuhr in casu, wan die Meyerstätsche güthern gekaufft, vndt verkaufft werden, sondern auch, wan nach absterben des Coloni die Kinder, oder andern Verwandten hinwieder succediren wollen, ein weinkauff praestirt, vndt neue Bemeyerung gesucht werden müße; dessen zu wahrheit Brkündt, ist dieses attestatum von zeitigen Ritterschafft-Deputirten eigenhändig vnterschrieben, vndt mitt angebohrner Pittschafft betrücket, auch mit des Ritterschafft Secretarij subscription bekräftiget.

Geschehen Paderborn, den 14. Xbris 1701.

(L. S.) Moriz Wilhelm von Dynhausen als zeitiger Deputirter.

Henr. Freihoff

Nobilitatis Paderbornensis

p. t. secr. mppria.

Nr. II.

Landesordnung wider die Veräußerung, Versplitterung und Theilung der Meiergüter, von 1711.

(Aus Originalakten.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloh &c. &c. thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach uns bei jüngsthin vorgewesenen allgemeinen Landtage, von unseren gehorsamen Land-Ständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was maßen von denen Colonen hiesigen Stifts die meyerstätsche Güter, Ländereyen und Gründe, ohne gütsherrliche Bewilligung, hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch in dotem zum Theil, oder ganz mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn, in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch praestirungen der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde; dahero uns gehorsamst angelegen, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von unseren Herrn Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Policei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändung bereits wollernstlich verboten worden;

Als verordnen und befehlen wir hiemit nachmahlen denen sämtlichen eingefessenen Colonen hiesigen unseren Hochstifts durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch in dotem Mitgebung ohne gütsherrliche Bewilligung, gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz: dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot gefrevelt, oder etwas unternommen würde, die diesfalls ohne gütsherrliche Bewilli-

gung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für Null und nichtig erklärt, mithin dieselbe solcher Gestalt veräußerter und verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründe verlustig erklärt werden sollen: unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshabern, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherren hiemit gnädigst anbefehlend, daran zu sein, damit dieser unser Verordnung vollkommen folge und parition geleistet werde. Damit sich desfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses Patent und Verbot durchgehends von den Cantzlen publicirt und affigirt, und dadurch allen hiesigen Hochstifts Eingefessenen aller endts kund gemacht werden. Urkundlich unsers hierunter gesetzten Handzeichens und secrets. signatum auf unserm Residenz-Schloß.

Neuhaus, den 30. Aprilis 1711.

Franz Arnold.

Nr. 12.

Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründe. Von 1720.

(Sammlung II. S. 99.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey lezthin vorgewesenem allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereyen und Gründe ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, auch zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde, dahero Uns gehorsamst angesuchet, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren am Stift hiebevorn errichteten Polizei- und andern Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohl ernstlich verbotten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingefessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt veräußerter oder verpfändeter Güter, Ländereyen